Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-35449

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Er hat sich zu befassen mit Staats-, Volks- und Wirtschaftskunde, mit Literatur, dem schriftlichen Gedankenausdruck und der praktischen Anwendung des Rechnens.

Durch Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen und Demonstrationen, durch Besuch von Betrieben, Museen, Ausstellungen usw. ist der Unterricht zu beleben.

Zur Aussprache über die Ausgestaltung des Unterrichtsbetriebes werden der Lehrerschaft freie Zusammenkünfte empfohlen.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1933.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Allgemeines.

Vollziehungs-Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose. (Vom 28. November 1933.)

XVII. Kanton St. Gallen.

1. Mittelschulen (Kantonsschule und Lehrerseminar).

1. Nachtrag zur Kantonsschulordnung, zur Seminarordnung und zum Regulativ für die Patentierung von Primarlehrern. (Vom 16. Dezember 1933.)

Betrifft Gebühren.

---

2. Reglement für die Maturitätsprüfungen am Gymnasium der St. Gallischen Kantonsschule. (Vom Regierungsrat genehmigt den 5. September 1933.)

Typus A und B.

Art. 1. Die Maturitätsprüfung der Abiturienten des Gymnasiums zum Übertritt an die Hochschulen findet am Schluß des letzten Gymnasialkurses statt. Zu dieser Prüfung können nur solche Schüler zugelassen werden, die am 15. Oktober das 18. Altersjahr zurückgelegt und wenigstens die zwei obersten Klassen als ordentliche Schüler besucht haben.

Bei Domizilwechsel der Eltern oder aus andern wichtigen Gründen können auch solche Schüler zur Prüfung zugelassen wer-

den, die nur die letzten zwei Semester als ordentliche Schüler besucht haben.

Art. 2. Die Prüfung wird unter der Leitung des Erziehungsrates durch die Fachlehrer der obersten Klasse abgenommen.

Der Abteilungsvorstand arbeitet das Prüfungsprogramm aus und legt es der Rektoratskommission vor, die es der Studienkommission zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 3. Das Maturitätszeugnis wird über folgende Fächer ausgestellt:

1. Literarische Richtung:	*2. Realistische Richtung:*
Typus A	**Typus B**
1. Deutsch	1. Deutsch
2. Französisch	2. Französisch
3. Mathematik	3. Mathematik
4. Latein	4. Latein
5. Griechisch	5. Englisch
6. Philosophie	6. Philosophie
7. Geschichte	7. Geschichte
8. Geographie	8. Geographie
9. Naturgeschichte	9. Naturgeschichte
10. Physik	10. Physik
11. Chemie	11. Chemie
12. Zeichnen	12. Zeichnen

Art. 4. In folgenden fünf Fächern wird geprüft:

1. Deutsch, Französisch und Mathematik schriftlich und mündlich,

2. Latein und Griechisch (oder Englisch), im einen schriftlich, im andern mündlich, jährlich wechselnd.

In den Fächern 6 bis 12 wird nicht geprüft. Doch haben Schüler, die erst im Herbst in die 5. Gymnasialklasse oder später in eine höhere Klasse eintreten, in der Geographie eine Prüfung über den Lehrstoff des vorausgegangenen Jahres abzulegen, die mit der Schulnote der 6. Klasse zur Fachnote vereinigt wird. Ebenso haben sie sich einer Prüfung im Zeichnen zu unterziehen, sofern sie nicht den fakultativen Zeichenunterricht während eines Semesters besuchen.

Schüler der literarischen Richtung, welche erst in die 6. Gymnasialklasse eintreten, haben in der Naturgeschichte eine Prüfung über den Lehrstoff der 4. und 5. Klasse abzulegen, die mit der Schulnote der 7. Klasse zur Fachnote vereinigt wird.

Art. 5. In fakulativen Fächern (Englisch in der literarischen Abteilung, Italienisch und Hebräisch in beiden Abteilungen) können auch die Durchschnittsnoten aus den drei letzten Semester-

zeugnissen in das Maturitätszeugnis eingetragen werden, sofern der betreffende Kurs bis zum Ende besucht wurde. Diese Noten haben aber keinen Einfluß auf die Entscheidung über die Reife des Examinanden.

Art. 6. Die Prüfungen sollen sich im wesentlichen auf das Unterrichtsprogramm der beiden obersten Klassen beschränken. Es ist weniger Gewicht auf gedächtnismäßig angeeignete Kenntnisse als auf geistige Reife zu legen.

Art. 7. An den Prüfungen wird in den einzelnen Fächern verlangt:

I. Schriftliche Prüfung.

1. Deutsch: Abfassung eines Aufsatzes.

2. Alte Sprachen: Übersetzung eines altsprachigen Textes ins Deutsche.

3. Moderne Fremdsprachen: Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache und weitere in der Fremdsprache abgefaßte Arbeiten.

4. Mathematik: Lösung einiger Aufgaben.

Außer der Logarithmentafel sind bei den Prüfungen keinerlei Hilfsmittel zulässig. Für Aufsätze sind 2—3 Themata zur Auswahl vorzulegen.

II. Mündliche Prüfung.

1. Deutsch: Beantwortung von Fragen aus der Literatur und deren Geschichte.

2. Fremdsprachen: Übersetzung aus der Fremdsprache ins Deutsche und grammatische und literarische Erklärung eines Textes.

Die Prüfungen in den modernen Fremdsprachen werden in der Fremdsprache abgenommen.

3. Mathematik: Lösung einiger Aufgaben und Ableitung von Formeln und Lehrsätzen.

Art. 8. Die schriftlichen Prüfungen werden klassenweise abgenommen. Sie sind in der Regel auf Vormittage zu verlegen. An einem Tage soll nur eine Prüfung stattfinden. Für jedes Fach steht ein Zeitraum von 3—4 Stunden zur Verfügung. Der Fachlehrer überwacht die Schüler. Nach der Prüfung werden die Arbeiten von ihm korrigiert, zensiert und dem Rektor zur Auflegung bei der mündlichen Prüfung übergeben. Die Behörde behält sich die Nachprüfung der Noten vor.

Die mündlichen Prüfungen beginnen ungefähr eine Woche nach Schluß der schriftlichen. Sie werden in Gruppen von 4—6 Schülern abgenommen.

Art. 9. Nach jeder einzelnen Fachprüfung setzen die anwesenden Behördemitglieder und der Fachlehrer die Note für die mündliche Prüfung fest. Den Vorschlag macht der Fachlehrer.

Nach Schluß sämtlicher Gruppenprüfungen versammeln sich die Erziehungsräte und die Examinatoren zur Bestimmung der Examen-, Fach- und Maturitätsnoten.

Art. 10. Die Leistungen werden durch die Note 6—1 gewertet. Sechs ist die beste, Eins die schlechteste Note. Die Noten 6, 5 und 4 bezeichnen genügende, die Noten 3, 2 und 1 ungenügende Leistungen.

Art. 11. Die *Schulnote* ist der auf zwei Dezimalen ausgerechnete Mittelwert aus den drei letzten Semesterzeugnisnoten, wobei die letzte doppelt gerechnet wird. Doch soll nicht weiter als bis zum Schlußzeugnis der 4. Gymnasialklasse zurückgerechnet werden.

Die *Examennote* ist: a) in den Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wird, das Mittel aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; b) in den Fächern, in denen nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wird, die Einzelnote. In den Zensuren für die schriftliche und mündliche Prüfung sind neben den ganzen auch halbe Noten zulässig.

Die *Fachnote* ist: a) in den Fächern, in denen eine Prüfung stattfindet, das Mittel aus der Examennote und der Schulnote; b) in den Fächern, in denen keine Prüfung stattfindet, die Schulnote. Die Fachnote muß in ganzen Zahlen ausgedrückt werden.

Beim Auf- und Abrunden ist so zu verfahren, daß Schlußziffern 5—9 auf und 1—4 abgerundet werden.

Die *Maturitätsnote* ist das auf eine Dezimale berechnete Mittel aus sämtlichen Fachnoten für die in Art. 3 genannten Fächer.

In das Maturitätszeugnis werden nur die Fachnoten und die Maturitätsnote eingetragen.

Art. 12. Die Reifeerklärung darf nicht erfolgen, wenn der Durchschnitt aus den Fachnoten sämtlicher 12 Maturitätsfächer unter 4 liegt, oder wenn unter den Fachnoten 1—11 eine Note unter 2, oder zwei Noten unter 3, oder drei Noten unter 4 vorkommen.

Art. 13. Ein Schüler, der die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, besitzt kein Anrecht auf einen amtlichen Ausweis über das Prüfungsergebnis. Er kann auch erst mit der nächsten obersten Klasse, der er als regelmäßiger Schüler ein volles Jahr angehört haben muß, erneut zur Prüfung zugelassen werden, sofern er es nicht vorzieht, nach einem halben Jahre schon vor der eidgenössischen Maturitätskommission in sämtlichen Fächern eine Prüfung abzulegen. Wenn er sich jedoch keiner medizinischen Berufsart (Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Lebensmittelchemiker) widmen und nicht an der Eidgenössischen Technischen Hochschule weiterstudieren will, so kann er sich frühestens nach

einem halben und spätestens nach einem ganzen Jahr zur Zeit der ordentlichen Examen zu einer zweiten Prüfung stellen. Diese erstreckt sich auf alle jene Fächer, in denen die Fachnote unter 5 liegt. Bei der Nachprüfung werden die Schulnoten nicht mehr berücksichtigt. In den Fächern 1—5 (Art. 3) wird schriftlich und mündlich, in den Fächern 6—11 nur mündlich geprüft im Umfang des Lehrstoffes der beiden letzten Klassen.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Art. 14. Wer sich unerlaubter Hilfsmittel bedient oder irgend einer andern Unredlichkeit schuldig macht, wird mit Zurückweisung von der Prüfung respektive mit Verweigerung des Maturitätszeugnisses bestraft und erst nach einem Jahr wieder zur Maturitätsprüfung zugelassen.

In schweren Fällen kann auf Antrag der Maturitätskonferenz durch die Studienkommission Ausschließung für immer verfügt werden.

Die Schüler sind unmittelbar vor der Prüfung auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Art. 15. Die Maturitätszeugnisse werden mit der Unterschrift und dem Siegel des Erziehungsdepartementes und der Unterschrift des Rektors versehen.

Sie sollen enthalten:

a) die Hauptaufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft und Kanton St. Gallen;
b) den Namen St. Gallische Kantonsschule, Gymnasium;
c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum des Inhabers;
d) die Angabe der Zeit, während welcher er als regelmäßiger Schüler die Anstalt besucht hat, mit Datum des Eintrittes und des Austrittes;
e) die Benennung des Typus, nach welchem die Maturität erteilt worden ist (Art. 12 der eidgenössischen Verordnung vom 20. Januar 1925);
f) die Fachnoten der Maturitätsfächer;
g) die Maturitätsnote.

Art. 16. Das Regulativ vom 8. September 1914 ist aufgehoben. Das neue Regulativ tritt mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

---

3. Aus: **Lehrplan für das kantonale Lehrerseminar Mariaberg in Rorschach.** (Vom Erziehungsrat erlassen am 4. September 1933; vom Regierungsrat genehmigt am 19. Oktober 1933.)

Fächerplan.

	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		4. Klasse	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2
Pädagogik	—	—	—	—	3	3	4	4
Methodik	—	—	—	—	—	—	3	2
Pädag. Praktikum	—	—	—	—	—	—	6	6
Deutsch	5	5	5	5	5	5	4	4
Französisch	3	3	3	3	2	2	2	2
Italienisch	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
Latein	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	1	1	2	2	—	—
Naturkunde	3	3	3	3	2	2	—	—
Hygiene	—	—	—	—	—	—	1	1
Physik und Chemie	—	—	3	3	2	2	2	2
Chem.-phys. Praktika	—	—	—	1	1	1	1	1
Arithmetik	4	4	1	1	2	2	—	2[4]
Buchhaltung	—	—	1	1	—	—	—	—
Geometrie	2	2	2	2	2	2	1	1
Gesang	2	2	2	2	1	1	2	2
Chorgesang	—	—	1	1	1	1	1	1
Musiklehre	—	—	1	1	1	1	—	—
Kirchenmusik	1	1	1	1	(1)[1]	(1)[1]	(1)[1]	(1)[1]
Violine	(1)[2]	(1)[2]	(1)[2]	(1)[2]	(1)[2]	(1)[2]	(1)[2]	(1)[2]
Klavier	1[2]	1[2]	1[2]	1[2]	1[2]	1[2]	1[2]	1[2]
Orgel	—	—	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Freihandzeichnen	3	3	2	2	2	2	2	2
Geometr. Zeichnen	—	—	1[4]	1[4]	1[4]	1[4]	—	—
Schreiben	1	1	—	—	—	—	1	1
Stenographie	2	2	—	—	—	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	3[3]	3[3]	3[3]	3[3]
Knabenhandarbeit	2[4]	2[4]	2[4]	2[4]	1[4]	—	—	—
Hauswirtschaft	2½[5]	2½[5]	2½[5]	2½[5]	—	—	—	—
Gartenbau	1[4]	—	1[4]	—	—	—	—	—
Landwirtschaft	—	—	2[4]	—	2[4]	—	—	—
Seminaristen	38	37	39	37	38[6]	35[6]	38[6]	39[6]
Seminaristinnen	37½	37½	35½	36½	33[6]	33[6]	37	36

( ) Fakultativ.
[1] Für katholische Organisten obligatorisch.
[2] Violine oder Klavier nach Wahl obligatorisch.
[3] Seminaristinnen nur 2 Stunden.
[4] Nur für Seminaristen obligatorisch.
[5] Nur für Seminaristinnen obligatorisch.
[6] Für katholische Organisten + 1.

2. Berufliches Bildungswesen.

4. Aus: Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung. (Vom 8. September 1933.)

Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930,

verordnen:

Geltungsbereich.

Art. 1. Das Gesetz über das Lehrlingswesen vom 14. Mai 1919 ist mit Ausnahme von Art. 22 durch das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung (hiernach als Bundesgesetz bezw. BG bezeichnet) Art. 62 und seine Ausführungserlasse aufgehoben und ersetzt.

Art. 2. Dem Bundesgesetz und dieser Verordnung sind alle Betriebe auf dem Gebiete des Kantons St. Gallen unterstellt, die einem im Bundesgesetz, Art. 1, oder einem in der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 23. Dezember 1932 (hiernach als Verordnung I zitiert) genannten Wirtschaftszweige angehören.

Im Zweifelsfalle entscheidet über die Unterstellung eines Betriebes unter das Gesetz der Regierungsrat nach Anhörung der Lehrlingskommission.

Aufsicht.

Art. 3. Der Regierungsrat trifft die nötigen Anordnungen für die Durchführung des Bundesgesetzes. In ihrem Rahmen ist die Beaufsichtigung und Föderung der beruflichen Ausbildung dem Erziehungsdepartement übertragen. Diesem wird eine kantonale Lehrlingskommission von mindestens 11 Mitgliedern beigegeben, in welcher der Vorstand des Erziehungsdepartementes den Vorsitz führt.

Der Regierungsrat bestellt die Kommission auf Grund unverbindlicher Vorschläge der Berufsverbände und sieht dabei auf gleichmäßige Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Er berücksichtigt weiter, soweit tunlich, die städtischen und ländlichen Verhältnisse, die Berufsberatung und den beruflichen Unterricht, sowie die weiblichen Berufe. Die Kommission kann Subkommissionen bestellen.

Art. 4. Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem kantonalen Lehrlingsamt. Dessen Vorsteher besorgt das Aktuariat der Lehrlingskommission und allfälliger Subkommissionen. Er führt alle Aufgaben durch, die ihm durch das Bundesgesetz, die eidgenössische und kantonale Verordnung oder durch das Er-

ziehungsdepartement übertragen werden, insbesondere die Beaufsichtigung des Lehrlingswesens, der Lehrlingsfürsorge, der beruflichen Schulen und des allgemeinen Fortbildungsschulwesens, der Berufsberatung und der Lehrstellenvermittlung. Er nimmt die Beschwerden entgegen, untersucht sie, unternimmt den Schlichtungsversuch und leitet die Beschwerden mit seinen Anträgen an die zuständige Stelle.

Gegen Verfügungen des kantonalen Lehrlingsamtes kann in wichtigen, besonders prinzipiellen Fällen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Entscheides an die Lehrlingskommission und gegen Verfügungen der kantonalen Lehrlingskommission unter Einhaltung der gleichen Frist an den Regierungsrat rekurriert werden. Der Entscheid des Regierungsrates ist endgültig (Art. 54 BG).

Berufsberatung.

Art. 17. Das zuständige Departement erläßt die nötigen Weisungen für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung und organisiert in Verbindung mit den Gemeinden Berufsberatungsstellen, deren Wirkungskreis sich über einige Gemeinden erstreckt, wobei bei den zu schaffenden Berufsberatungsrayons auf deren wirtschaftliche Struktur angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Das Lehrlingsamt ist zugleich Zentralstelle für die Berufsberatung.

Der Kanton unterstützt die Berufsberatungsstellen im Rahmen des Budgets.

Berufskundlicher Unterricht.

Art. 18. Der Lehrling ist verpflichtet, die geschäfts- und berufskundlichen Fächer an der am Betriebsorte des Meisters oder in erreichbarer Entfernung befindlichen Berufsschule nach Maßgabe des für seinen Beruf geltenden Lehrplanes regelmäßig zu besuchen.

Sofern die Berufsschule den für seinen Beruf erforderlichen berufskundlichen Unterricht nicht vermittelt, ist er zum Besuche der nächst dem Lehrort gelegenen Berufsklasse verpflichtet.

Wo weder Berufsschulen noch Berufsklassen bestehen, ist der Lehrling zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule gemäß ihren Vorschriften verpflichtet.

Wenn Meinungsverschiedenheit darüber besteht, ob eine Berufsschule oder eine Berufsklasse in erreichbarer Entfernung liegen, entscheidet das kantonale Lehrlingsamt. Gegen seine Verfügung kann innert 14 Tagen der Rekurs an das zuständige Departement ergriffen werden, dessen Entscheid endgültig ist.

Ein Lehrling kann vom obligatorischen Unterricht durch das kantonale Lehrlingsamt befreit werden, wenn er sich darüber aus-

weist, daß er die in Frage kommenden Kenntnisse bereits erworben hat, oder wenn andere, in Art. 29 BG vorgesehene Gründe vorliegen.

Art. 19. Das zuständige Departement kann von sich aus oder auf Antrag von Berufsschulen oder Berufsverbänden den für eine Berufsschule notwendigen Schulkreis festlegen.

Art. 20. Das zuständige Departement hat im Sinne von Art. 30 BG dafür zu sorgen, daß den Lehrlingen der Betriebe, die im Kanton St. Gallen liegen, durch Errichtung von Berufsschulen oder Berufsklassen oder Sammelkursen, oder durch Erleichterung des Besuches auswärtiger Schulen und Kurse Gelegenheit zum obligatorischen Unterricht geboten wird.

Art. 21. Das Departement kann die Gemeinden zur Errichtung oder zur Beteiligung an solchen Schulen verpflichten, sofern nicht von Berufsverbänden Berufsklassen und Fachkurse eingerichtet sind.

Art. 22. Das Departement kann Berufsverbände ermächtigen, für den betreffenden Beruf eigene Berufsklassen und Fachkurse einzurichten und die Gemeinden in diesem Falle verpflichten, an solche Schulen, Klassen und Kurse für die Lehrlinge der betreffenden Gemeinde entsprechende Beiträge zu leisten.

Art. 23. Von den Verpflichtungen gemäß Art. 20 bis 22 kann Umgang genommen werden, wenn zufolge zu geringer Zahl von Lehrlingen oder zu großer Entfernung unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen würden.

Art. 24. Die Durchführung des beruflichen Unterrichtes ist, soweit er nicht von den Berufsverbänden übernommen wird, Sache der Gemeinden; wo die politische Gemeinde mehrere Schulgemeinden umschließt, hat sie diesen Unterricht zu organisieren oder an eine der Schulgemeinden zu übertragen. Der Staat zahlt hieran angemessene Beiträge im Rahmen des Budgets.

Wenn eine Gemeinde ihren Lehrlingen keine befriedigenden Gelegenheiten zum beruflichen Unterricht bieten kann, sind die Lehrlinge zum Besuche der nächstgelegenen Berufsschule verpflichtet, wobei dann die Gemeinde an die auswärtige Beschulung einen angemessenen Beitrag zu bezahlen hat. Über die Höhe des Schulgeldes entscheidet im Streitfalle das Erziehungsdepartement.

Lehrabschlußprüfungen.

Art. 25. Die Durchführung der Lehrabschlußprüfungen für die gewerblichen und technischen Berufe wird, soweit nicht eine Bundesregelung stattfindet oder eine Ausnahme nötig wird, dem kantonalen Gewerbeverband durch Vertrag übertragen (Art. 36 BG).

Ebenso erfolgt die Durchführung der kaufmännischen Prüfungen durch den Schweiz. Kaufmännischen Verein.

Für die Übertragung der genannten Prüfungen finden die Art. 22 bis 25 der Verordnung I sinngemäße Anwendung.

Art. 26. Das Fähigkeitszeugnis wird vom kantonalen Lehrlingsamt ausgestellt (Art. 40 BG.).

Art. 27. Das kantonale Lehrlingsamt kann in besonderen Fällen (Art. 12 BG) die Ablegug der Prüfung verschieben oder die vollständige Befreiung von derselben aussprechen.

Es entscheidet darüber, ob und in welchen Fällen doch ein Fähigkeitszeugnis ausgestellt werden soll (Art. 40 BG).

Kantonsbeiträge.

Art. 28 = Art. 22 des in Art. 1 erwähnten kantonalen Lehrlingsgesetzes. Der Staat fördert und unterstützt die Berufslehre nach Maßgabe der jährlich auf dem Budgetwege zu bestimmenden Kredite in folgender Weise:

a) durch angemessene Beitragsleistung an die von Gemeinden, Korporationen, gemeinnützigen Vereinen oder Berufsgenossenschaften eingerichteten beruflichen Bildungsanstalten, Lehrwerkstätten, sowie kaufmännischen, gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Fachkurse;

b) durch Erteilung von Stipendien an Lehrer der beruflichen Bildungsanstalten zum Besuche von Ausstellungen und Fachschulen, sowie an befähigte Personen, die sich als Fachlehrer ausbilden wollen;

c) durch fachliche Inspektion der beruflichen Schulen und Kurse;

d) durch Unterstützung ungenügend bemittelter Lehrlinge, sowie von Lehrlingsheimen;

e) durch Durchführung oder Unterstützung der Lehrlingsprüfungen;

f) durch Unterstützung befähigter Personen zum Zwecke ihrer weitern beruflichen Ausbildung an Fachschulen oder Werkstätten des In- und Auslandes, sowie zur Ermöglichung des Besuches auswärtiger Ausstellungen oder von Studienreisen.

---

5. **Verordnung über die Organisation und Förderung der Berufsberatung.** (Vom 19. Oktober 1933.)

---

6. Reglement für die Verwaltung des Reiser'schen Lehrlingsfondes und die Verwendung seiner Zinserträgnisse. (Erlassen am 17. November 1933.)

Das Zinserträgnis gelangt zur Verteilung an Handelslehrlinge.

---

7. Reglement betreffend die Erteilung von staatlichen Lehrlingsstipendien. (Vom 9. Dezember 1933.)

---

3. Lehrerschaft aller Stufen.

8. Nachtrag zur Verordnung vom 13. Juli 1920 für die Patentprüfungen der Sekundarlehrer. (Vom Erziehungsrat erlassen am 6. Februar 1933; vom Regierungsrat genehmigt am 17. Februar 1933.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen,

in teilweiser Revision der Verordnung vom 13. Juli 1920 für die Patentprüfungen der Sekundarlehrer,

verordnet was folgt:

1. In Art. 6, lit. b, und Art. 10 der Verordnung wird die Fachbezeichnung „gewerbliches Zeichnen" ersetzt durch die Bezeichnung „technisches Zeichnen".

2. Im Anhang I zur Verordnung (Anforderungen in den Prüfungsfächern) wird im Titel III (Fächer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung) Ziffer 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. Geometrie und technisches Zeichnen.

a) Geometrie: Planimetrie, Trigonometrie, Stereometrie, Anfangsgründe der analytischen Geometrie und des Feldmessens.

(Bewerber, welche nicht durch die st. gallische Sekundarlehramtsschule gegangen sind, haben sich außerdem über genügende Kenntnisse in Arithmetik und Algebra auszuweisen.)

b) Technisches Zeichnen (projektives oder gewerbliches Zeichnen).

aa) Projektives Zeichnen: Anfangsgründe der darstellenden Geometrie. Befähigung, eine saubere Zeichnung in Blei und Tusche auszuführen. Darstellung einfacher Gegenstände in Grund-, Auf- und Seitenriß. Herstellung von Bildern in Kavalier- und Vogelperspektive, sowie in orthogonaler Achsonometrie.

bb) Gewerbliches Zeichnen: Außer den Anforderungen unter aa noch Kenntnis der Polarperspektive, sowie des Berufszeichnens für Schlosser, Mechaniker, Zimmerleute, Maurer, Flaschner, Küfer, Installateure usf.

(Zum gewerblichen Zeichnen können nur solche Kandidaten zugelassen werden, welche die Grundelemente der darstellenden Geometrie kennen.)

3. Dieser Nachtrag kommt bei den Patentprüfungen im Herbst 1934 zum erstenmal zur Anwendung.

---

9. Aus: Beschluß betreffend die vorübergehende Änderung von gesetzlichen Vorschriften über Beitragsleistungen des Staates. (Vom 12. Juli 1933.)

4. Die in Art. 3, 4, 7, 9 und 11, Ziffer 1, des Gesetzes über die Lehrergehalte vorgesehenen staatlichen Dienstalterszulagen für Primarlehrer, Sekundarlehrer, Lehrerinnen, Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen werden um 10 % herabgesetzt.

Die in Art. 4, Absatz 1, dieses Gesetzes geregelten staatlichen Dienstalterszulagen der Lehrerinnen werden auf fünf Sechstel jener der Lehrer angesetzt.

Die in Art. 11, Ziffern 3, 4 und 5, dieses Gesetzes und im Nachtragsgesetz hiezu vom 16. Juni 1930 vorgesehenen Lehrstellenbeiträge und Zuschläge zu denselben werden um 10 % gekürzt.

II. Diese abgeänderten Bestimmungen haben Gültigkeit während der Dauer der außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse. Sie treten aber spätestens nach fünfjähriger Wirksamkeit außer Kraft.

---

4. Verschiedenes.

10. Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern im Kanton St. Gallen. (Vom 21. März 1933.)

XVIII. Kanton Graubünden.

Primarschule.

X **1. Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer.** (Vom Volke angenommen am 10. September 1933.)

Art. 1. Jedes im Kanton wohnende, bildungsfähige Kind, welches bis zum 31. Dezember das siebente Altersjahr zurückgelegt haben wird, ist mit Beginn des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet.

Kinder, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, dürfen, wenn triftige Gründe vorliegen, ausnahmsweise in die Schule aufgenommen werden. Die Ausnahmefälle werden in einer großrätlichen Verordnung umschrieben.

Die Entscheidung darüber, wie auch über den Schulbesuch geistig oder körperlich ungenügend entwickelter Kinder steht,